

REGION FREIBURG - KOOPERATION DES STADTKREISES FREIBURG UND DER LANDKREISE BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD UND EMMENDINGEN MIT IHREN STÄDTEN UND GEMEINDEN

EHEMALS

KOOPERATIONSVERTRAG DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN IM RAUM FREIBURG

**Vereinbarung vom 17. Februar 1994
geändert durch Beschlüsse vom 29.06.1994, vom 10.11.1995, vom 23.07.1998,
vom 20.03.1999, vom 26.07.2000, vom 18.07.2001, vom 13.12.2001, vom 24.06.2002, vom 17.12.2002,
vom 20.07.2005, vom 10.06.2009 und vom 07.12.2016**

PRÄAMBEL

Zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau als regionalem Oberzentrum, den Städten und Gemeinden in seiner Raumschaft sowie den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bestehen zahlreiche funktionale Verflechtungen. Hierzu gehören vor allem die Ver- und Entsorgung, die technischen, sozialen, medizinischen, wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen sowie die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Kultur, Sport, Bildung und Freizeit. Bei steigendem regionalen Wohnungsbedarf, geänderten Standortanforderungen der Wirtschaft und wachsender Schutzbedürftigkeit von Natur und Umwelt und engeren finanziellen Spielräumen der öffentlichen Hände bekommen immer mehr kommunalpolitische Aufgaben auch einen überörtlichen Bezug, reichen Planungs- und Investitionsentscheidungen immer öfter über die eigene Stadt- und Gemeindegrenze hinaus. Kommunale Probleme lassen sich oft nur regional lösen. Dabei soll an den Grundsätzen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und der Freiwilligkeit festgehalten werden.

In der Verantwortung für die Erhaltung ihres gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsbereichs, mit dem Ziel einer einvernehmlichen Gestaltung der zukünftigen Entwicklung und in dem Bewusstsein der Besonderheiten des Freiburger Raums streben die Vertragspartner eine den Bedürfnissen Freiburgs und seines Umlands entsprechende kommunalpolitische Zusammenarbeit und frühzeitige Abstimmung ihrer Entwicklungsvorhaben an. Dem Ziel der wirtschaftlichen Standortsicherung und -stärkung soll insbesondere die „Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V.“ dienen.

Deshalb schließen die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Gebietskörperschaften, Städte und Gemeinden folgenden

K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

Zur Vereinfachung werden in diesem Vertrag nur die maskulinen Bezeichnungen verwendet, soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung erfolgt.

§ 1 Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner dieses Kooperationsvertrages sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (2) Dem Kooperationsvertrag können weitere Städte und Gemeinden aus den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beitreten.

§ 2 Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner dient dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und städtebaulich ausgewogenen, umwelt- und landschaftsverträglichen Kommunal- und Regionalentwicklung im Raum Freiburg.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, zu einer gemeinsamen zukünftigen Planung und Entwicklung des Freiburger Raumes beizutragen.

§ 3 Kooperationsfelder

- (1) Der gemeinsamen Gestaltung der zukünftigen Entwicklung dienen insbesondere die umfassende, frühestmögliche Information, Abstimmung und Klärung von Fragen im Zusammenhang mit übergemeindlich bedeutsamen Raumnutzungen und Investitionen (Kooperationsfelder).
- (2) Dieser Abstimmung bedürfen insbesondere folgende Vorhaben und Verfahren, soweit sie einen überörtlichen Bezug haben:
 - Aufstellung, Fortführung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen und Fachplanungen;
 - Standortauswahl für Infrastruktureinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsnetze;
 - konzeptionelle Planungen für den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, z.B. Verkehrsentwicklungspläne;
 - Konzepte der Umweltplanung;
 - Vorbereitung und Planung von Vorhaben für Naherholung und Tourismus.
- (3) Die Kooperation umfasst daneben eine Abstimmung bei der Erschließung von Finanzhilfen und Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union, soweit es sich um gemeinsame oder raumübergreifende Projekte handelt.
- (4) Bei der Schaffung neuer kommunaler Einrichtungen und Unternehmen ist zu prüfen, ob diese interkommunal eingerichtet und betrieben werden können. Die Prüfung bezieht sich auch darauf, inwieweit ein gemeinsamer Betrieb schon bestehender Einrichtungen und Unternehmen möglich ist.
- (5) In den Fällen, in denen bereits eine Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gebietsübergreifenden Arbeitsgruppen, Gremien o.ä. besteht oder angestrebt werden soll, kann diese im Sinne der Zielsetzung dieses Vertrages vertieft werden.

- (6) Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen vertraglichen Vereinbarungen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Jeder Vertragspartner benennt eine Stelle, die für sämtliche Fragen der Zusammenarbeit nach diesem Kooperationsvertrag federführend zuständig ist.
- (2) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die anderen Vertragspartner zum frühestmöglichen Zeitpunkt über sie betreffende Vorhaben im Sinne von § 3 zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, bevor eigene politische oder finanzielle Festlegungen erfolgen.
- (3) Bei Planungen und Maßnahmen, deren Auswirkungen mehrere Vertragspartner berühren oder die für den Gesamttraum bedeutsam sind, erfolgt die Information und Abstimmung in der jeweiligen Fachgruppe (§ 6).
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Empfehlungen der Mitgliederversammlung sowie wichtige Informationen und Arbeitsergebnisse der Fachgruppen ihren jeweiligen politischen Gremien innerhalb einer angemessenen Frist bzw. bei der Beratung über damit zusammenhängende Gegenstände zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung verfügen die Stadt Freiburg und die beiden Landkreise einschließlich der jeweils kreisangehörigen Vertragspartner über die gleiche Anzahl der Stimmen, und zwar vorbehaltlich einer Erhöhung nach Satz 3 und 4 über 20 Stimmen. Jeder Landkreis hat mindestens 6 Stimmen und jeder kreisangehörige Vertragspartner eine Stimme. Wenn aus einem Landkreis weniger als 14 kreisangehörige Vertragspartner vorhanden sind, fallen die nicht vergebenen Stimmen dem jeweiligen Landkreis zu. Sind in einem Landkreis mehr als 14 Vertragspartner vorhanden, erhöht sich die Anzahl der Stimmen für den anderen Landkreis und die Stadt Freiburg entsprechend.

Die Vertragspartner (Städte und Gemeinden) sind durch ihre jeweiligen Bürgermeister in der Mitgliederversammlung vertreten. Im Verhinderungsfalle bestimmt der gemäß Satz 1 bestellte Vertreter des Vertragspartners eine Stellvertretung.

- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg und die Landräte der beiden Landkreise sowie die Oberbürgermeister und Bürgermeister der übrigen Vertragspartner gehören der Mitgliederversammlung als gesetzliche Vertreter dieser Gebietskörperschaften an.

Die Stadt Freiburg entsendet 19 weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung. Als weitere Vertreter werden 2 Beigeordnete vom Oberbürgermeister bestimmt, die übrigen 17 Vertreter wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Beide Landkreise entsenden jeweils 5 weitere Vertreter, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestimmt werden. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Das Stimmrecht wird von den Vertretern der Vertragspartner oder im Fall des nach Abs. 1 Satz 2 von dem von ihm bestimmten Stellvertreter ausgeübt. Grundsätzlich hat jeder Vertreter eine Stimme. Jeder Landrat nimmt zusätzlich das Stimmrecht des Landkreises für die diesem nach Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie nach Abs. 3 Satz 4 zufallenden Stimmen wahr; der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg nimmt zusätzlich das Stimmrecht der Stadt Freiburg für die ihr gegebenenfalls nach Abs. 1 Satz 4 zufallenden Stimmen wahr. Wenn sowohl der Vertreter als auch sein persönlicher Stellvertreter abwesend sind, fällt das Stimmrecht dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg bzw. dem Landrat des Landkreises zu, dem der Vertragspartner angehört.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die Bildung von Fachgruppen (§ 6), soweit sie in diesem Vertrag nicht bereits geregelt ist;
 2. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder regionaler Reichweite sowie die Abgabe von Empfehlungen über die Durchführung von Vorhaben (§ 3);
 3. die Änderung, Aufhebung oder Ergänzung dieses Vertrages (§ 8 Abs. 1).
- (5) Soweit die Mitgliederversammlung kostenwirksame Beschlüsse fasst, ist eine Finanzierungsregelung zu treffen. Ergeben sich finanzielle Verpflichtungen der Vertragspartner, ist jeweils deren Zustimmung erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf kann ein Thema nichtöffentlich behandelt werden. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Stadt Freiburg, im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Landkreis Emmendingen statt.
- (7) Den Vorsitz führt ein Vertreter der Vertragspartner. Der Vorsitz wechselt nach Möglichkeit im zweijährigen Turnus zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, dem Landrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und dem Landrat des Landkreises Emmendingen.

§ 6 Fachgruppen

- (1) Zur vertieften fachlichen Erörterung von Planungen, Vorhaben und sonstigen für die Region relevanten Angelegenheiten, auch zur Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, werden geeignete Fachgruppen gebildet. Derzeit bestehen folgende Fachgruppen:
 - Soziales
 - Schulen und Bildung
 - Umwelt
 - Flächen- und Entwicklungsplanung

Die Fachgruppen kommen bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch rechtzeitig vor den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Sie tagen nichtöffentlich.

- (2) Die Fachgruppen setzen sich aus sachkundigen Vertretern aus der Stadt Freiburg und den beiden Landkreisen zusammen. Die Vertreter der Stadt Freiburg werden von dessen Oberbürgermeister, die Vertreter der Landkreise werden vom jeweiligen Landrat benannt. Von bestimmten Planungen und Vorhaben unmittelbar betroffene Gemeinden werden eingeladen, weitere Sachverständige können hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Fachgruppen benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Mitgliederversammlung und die Fachgruppen werden von der Verwaltung des jeweiligen Vorsitzenden wahrgenommen. Laufende Personal- und Sachkosten werden von dem geschäftsführenden Vertragspartner getragen.

§ 8 Vertragsänderung und Kündigung

- (1) Die Änderung, Aufhebung und Ergänzung von Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages sowie die Aufhebung des gesamten Vertrages bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit mehr als 2/3 der in § 5 Abs. 1 genannten Zahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung gefasst wird.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu richten.

§ 9 Übergangsregelung

Die bestehenden Fachgruppen werden bis zu einer neuen Entscheidung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 fortgeführt.

Freiburg, den 07.12.2016

gez.

Hanno Hurth, Landrat
Vorsitzender der Mitgliederversammlung

Vertragspartner der Region Freiburg

Stadt Freiburg im Breisgau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Emmendingen

Gemeinde Au (15.12.1994)	Gemeinde Merdingen (14.03.1994)
Gemeinde Auggen (18.10.2001)	Gemeinde Merzhausen
Gemeinde Badenweiler	Stadt Müllheim
Stadt Bad Krozingen (25.06.1998)	Gemeinde Münstertal (25.06.2001)
Gemeinde Bahlingen a.K.	Stadt Neuenburg a.Rh.
Gemeinde Ballrechten-Dottingen	Gemeinde Pfaffenweiler (28.02.1994)
Gemeinde Biederbach	Gemeinde Reute
Gemeinde Bollschweil	Gemeinde Rheinhausen (05.08.1998)
Gemeinde Bötzingen (05.10.2005)	Gemeinde Riegel a.K. (21.08.1998)
Stadt Breisach a.Rh. (15.04.1994)	Gemeinde Sasbach a.K. (17.02.2000)
Gemeinde Breitenau (13.11.2002)	Gemeinde Schallstadt
Gemeinde Buchenbach	Gemeinde Schluchsee (22.08.2002)
Gemeinde Denzlingen	Gemeinde Sexau (26.08.1998)
Gemeinde Ebringen	Gemeinde Simonswald
Gemeinde Ehrenkirchen (15.05.2002)	Gemeinde Sölden
Gemeinde Eichstetten (23.02.1994)	Gemeinde St. Märgen
Gemeinde Eisenbach (06.06.2002)	Gemeinde St. Peter
Stadt Elzach	Stadt Staufen (26.07.2001)
Stadt Emmendingen	Gemeinde Stegen
Stadt Endingen a.K.	Stadt Sulzburg
Gemeinde Eschbach (15.03.1994)	Gemeinde Teningen
Gemeinde Feldberg (18.11.2002)	Stadt Titisee-Neustadt
Gemeinde Forchheim	Gemeinde Umkirch
Gemeinde Freiamt (14.11.2001)	Gemeinde Vörstetten
Gemeinde Friedenweiler (Juli 2014)	Stadt Vogtsburg i.K. (12.01.1999)
Gemeinde Glottertal	Stadt Waldkirch
Gemeinde Gottenheim	Gemeinde Weisweil (17.07.1998)
Gemeinde Gundelfingen	Gemeinde Winden i.E. (20.01.1999)
Gemeinde Gutach i.Br.	Gemeinde Wittnau
Gemeinde Hartheim	Gemeinde Wyhl a.K. (23.07.1999)
Stadt Heitersheim (30.03.1994)	
Stadt Herbolzheim	
Gemeinde Heuweiler, (12.09.2001)	
Gemeinde Hinterzarten (11.04.2002)	
Gemeinde Horben	
Gemeinde Ihringen (Juni 2013)	
Stadt Kenzingen (01.12.1998)	
Gemeinde Kirchzarten	
Gemeinde Lenzkirch (03.12.2001)	
Stadt Löffingen (16.03.1994)	
Gemeinde Malterdingen (27.12.2001)	
Gemeinde March	